



## Der Stadtrat an den Gemeinderat

1. Dezember 2021

GR Nr. 2020/331

### **Dienstabteilung Verkehr, Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV), Neuerlass, Rückzug der Weisung vom 9. Juli 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat zieht die Weisung vom 9. Juli 2020 (GR Nr. 2020/331) betreffend Dienstabteilung Verkehr, Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV), Neuerlass zurück. Dies aus folgenden Gründen:

Mit Weisung GR Nr. 2020/331 vom 9. Juli 2020 hat der Stadtrat dem Gemeinderat den Erlass einer totalrevidierten Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) beantragt. Seit der Sitzung vom 10. September 2020 ist das Geschäft GR Nr. 2020/331 in der gemeinderätlichen Spezialkommission Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V) in Beratung. Mit der neuen Parkkartenverordnung beabsichtigte der Stadtrat in Erfüllung der Motion GR Nr. 2017/460 die Schaffung einer Jahresbewilligung für Handwerker und Servicebeauftragte mit erweitertem Geltungsbereich sowie die mit Motion GR Nr. 2018/4 geforderte Parkierungsbewilligung für den stationslosen Autoverleih. Zudem beantragte der Stadtrat das regelmässige Parkieren in der Nacht neu ebenfalls der Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu unterstellen. Schliesslich sieht die Weisung vor, die heute bestehenden, zahlreichen Bewilligungstypen wo möglich zu straffen und eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Inzwischen hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2021 den neuen kommunalen Richtplan Verkehr beschlossen, der von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 gutgeheissen wurde. Der Verkehrsrichtplan legt in Ziffer 6.2 Absatz (3) unter dem Titel «Blaue Zone» fest: *«Zur Vermeidung von Leerständen in privaten Parkieranlagen und zur Entlastung der Strassenräume von der Parkierung sollen die Parkplätze der Blauen Zone reduziert werden. Einerseits sind Parkplätze der Blauen Zone nur zur Verfügung zu stellen, sofern am Wohnort oder Geschäftssitz keine Möglichkeit besteht, privaten Parkraum zu nutzen. Andererseits soll im Zuge der laufenden Erstellung von Wohn-Ersatzneubauten mit ihren Pflichtparkplätzen die entsprechende Zahl von Blaue-Zone-Parkplätzen kompensatorisch aufgehoben werden. Insbesondere sollen damit folgende Bedürfnisse realisiert werden: Bäume, Velostreifen und -wege, Fussgängerflächen, Güterumschlagplätze, Klimaschutz-Massnahmen wie Entsiegelung asphaltierter Flächen».*

Gemäss Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) kann der Stadtrat seine Anträge an den Gemeinderat bis zur Beratung im Plenum zurückziehen.

Unter dem Eindruck der neuen Bestimmung im Verkehrsrichtplan erachtet es der Stadtrat als angebracht, seine Vorlage für die Totalrevision der PKV zurückzuziehen und dem Gemeinderat innert zwölf Monaten eine überarbeitete Fassung zu beantragen. Er wird dabei auch die Umsetzung der beiden erwähnten Motionen vorsehen und die Prüfaufträge der beiden Postulate GR Nr. 2014/203 betreffend Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte und



2/2

GR Nr. 2018/1 betreffend Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen, berücksichtigen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti